

Ammann¹⁹⁷⁾ konnte für seine Theorie freilich anknüpfen an die Verleihung des Münz- und Marktrechts in KP, die ja einen geradezu klassischen Kristallisationspunkt für die Entwicklung zur Stadt darstellt. Auch Bugnion¹⁹⁸⁾ hat hierin den Ansatzpunkt zur Stadtwerdung gesehen. Es ist aber bisher ganz allgemein übersehen worden, daß das Markt- und Münzrecht in KP zwar an Peterlingen verliehen wird, aber nicht für den Ort Peterlingen selbst, sondern für den zusätzlich geschenkten Ort *Curte*: *hoc [quod] noster avus adquisivit in pago Vuisliacense in loco qui dicitur Curte ... concedimus ac insuper monetam cum mercato prefati loci*. Das Mißverständnis ist erklärlich aus dem unmittelbar folgenden, aber erst im 12. Jh. interpolierten Text: *<possessores habeant, et quemcumque abbatem eligere voluerint habeant potestatem atque licentiam>*. Im Text des 12. Jh. erscheint das Münz- und Marktprivileg den *prefati loci possessores* verliehen, den Besitzern von *Curte*, mithin dem Stift bzw. Kloster; daß es sich um ein Privileg für den Ort Peterlingen handelte, war dann selbstverständlich. Ebenso klar ist aber, daß der Text des 10. Jh. *Curte* als privilegierten Ort meinte. Hierunter ist am ehesten Grandcour, Kant. Waadt, Bez. Payerne, nördlich Peterlingen zu verstehen, was die Bedingung erfüllt, im Gau von Wistenlach zu liegen¹⁹⁹⁾. Mit dieser Interpretation entfällt sowohl das Marktrecht in Peterlingen als Ausgangspunkt einer städtischen Entwicklung als auch eine Stütze für die Theorie vom Kloster als Stadtgründer²⁰⁰⁾.

Dennoch besaß Peterlingen durchaus die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stadtwerdung und eine daran knüpfende Stadtgründung. Ammann²⁰¹⁾ hat für das 15. Jh. aus ungedruckten Notariats-

¹⁹⁷⁾ A m m a n n, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 34.

¹⁹⁸⁾ J. B u g n i o n, Les villes des franchises au Pays de Vaud (1144—1350). Introduction à l'histoire des institutions urbaines vaudoises (Bibliothèque historique vaudoise 13, 1952) S. 33.

¹⁹⁹⁾ Die Identifizierung ist nicht absolut sicher, weil wir sonst über die Geschichte des Ortes im 10. Jh. keine Nachrichten haben. Vgl. Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud 1 (1914) 786, wo die Identität bestritten, u. ebd. 2 (1921) 415, wo sie bejaht wird.

²⁰⁰⁾ Diese These ließe sich nur retten, wenn man auch das Münz- und Marktrecht für interpoliert und als eine Rückprojektion der tatsächlichen Verhältnisse des 12. Jh. ins 10. Jh. erklärte. A m m a n n, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 34, hat dies, ohne es ausdrücklich zu sagen, offenbar als möglich angenommen, gleichzeitig jedoch zugegeben, daß die Verleihung des Münz- und Marktrechts im 10. Jh. an sich nicht unwahrscheinlich sei. An dieser Einschätzung ändert sich nichts, wenn man Peterlingen durch Grandcour ersetzt.

²⁰¹⁾ A m m a n n, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 65 ff.